

A

Heirats-  
register

tandesamt  
Willich

1849

3191/800

Mr. Sanford

Levy P. Milling

20 - 1.

Kreis Casfeld

Bürgermeisterei Waldich

# Register

der

## Heiraths - Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahrs eintausend achthundert und neun für die Bürgermeisterei Waldich bestimmt ist, und

neun Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des Landgerichtes zu Casfeld auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu Casfeld am vierten November neun hundert acht und neun zig Jahre  
Landgerichtspräsident  
Landgerichtspräsident  
Landgerichtspräsident  
Landgerichtspräsident

*Joseph ...*

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert *tausend und vierzig*, den *zweiten* Februar  
*Mariette* *von* *Willich* Uhr, erschienen vor mir *Wilhelm*  
*Mariette* Bürgermeister von *Willich*  
als Beamter des Personenstandes, der *Heinrich Dietz*, *viert* und  
*zweizehnhundert* Jahre alt, geboren zu *Kaarst*  
Regierungs-Departement *der Kulturf.*, Standes *Arbeiter*  
wohnhaft zu *Kaarst* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *zweizehnhundert* jähriger  
Sohn des *Anton Dietz*, *viert* und *zweizehnhundert* Jahre alt, geboren zu *Kaarst*  
und der *Anna Gertrud Mathias*, *zweizehnhundert* jähriger  
wohnhaft zu *Kaarst* Regierungs-Departement *der Kulturf.*  
*Anna Gertrud Mathias* *zweizehnhundert* Jahre alt, geboren zu *Willich* Regierungs-Departement  
*der Kulturf.*, Standes *Arbeiter*, wohnhaft zu *Willich*  
Regierungs-Departement *der Kulturf.*, *zweizehnhundert* jährige Tochter des *Anton Müllers*  
und der *Anna Gertrud Mathias*, *zweizehnhundert* jähriger  
wohnhaft zu *Willich* Regierungs-Departement *der Kulturf.*  
*Anna Gertrud Mathias* *zweizehnhundert* Jahre alt, geboren zu *Willich* Regierungs-Departement  
*der Kulturf.*, Standes *Arbeiter*, wohnhaft zu *Willich*  
Regierungs-Departement *der Kulturf.*, *zweizehnhundert* jährige Tochter des *Anton Müllers*  
und der *Anna Gertrud Mathias*, *zweizehnhundert* jähriger  
wohnhaft zu *Willich* Regierungs-Departement *der Kulturf.*  
*Anna Gertrud Mathias* *zweizehnhundert* Jahre alt, geboren zu *Willich* Regierungs-Departement  
*der Kulturf.*, Standes *Arbeiter*, wohnhaft zu *Willich*  
Regierungs-Departement *der Kulturf.*, *zweizehnhundert* jährige Tochter des *Anton Müllers*  
und der *Anna Gertrud Mathias*, *zweizehnhundert* jähriger  
wohnhaft zu *Willich* Regierungs-Departement *der Kulturf.*

und die *Catharina Margaretha Müllers*, *zweizehnhundert* Jahre alt, geboren zu *Willich* Regierungs-Departement  
*der Kulturf.*, Standes *Arbeiter*, wohnhaft zu *Willich*  
Regierungs-Departement *der Kulturf.*, *zweizehnhundert* jährige Tochter des *Anton Müllers*  
und der *Anna Gertrud Mathias*, *zweizehnhundert* jähriger  
wohnhaft zu *Willich* Regierungs-Departement *der Kulturf.*  
*Anna Gertrud Mathias* *zweizehnhundert* Jahre alt, geboren zu *Willich* Regierungs-Departement  
*der Kulturf.*, Standes *Arbeiter*, wohnhaft zu *Willich*  
Regierungs-Departement *der Kulturf.*, *zweizehnhundert* jährige Tochter des *Anton Müllers*  
und der *Anna Gertrud Mathias*, *zweizehnhundert* jähriger  
wohnhaft zu *Willich* Regierungs-Departement *der Kulturf.*

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von *Willich* und *Kaarst* Statt gehabt haben, nämlich die erste am *zweiten* und die andere am *vierten* Februar *zweizehnhundert* und *zweizehnhundert* Jahre alt, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
1. die *Heiraths-Urkunde* des *Anton Dietz* und *Anna Gertrud Mathias* *zweizehnhundert* und *zweizehnhundert* Jahre alt, geboren zu *Kaarst* und *Willich* Regierungs-Departement *der Kulturf.*
  2. die *Heiraths-Urkunde* des *Anton Müllers* und *Anna Gertrud Mathias* *zweizehnhundert* und *zweizehnhundert* Jahre alt, geboren zu *Willich* und *Willich* Regierungs-Departement *der Kulturf.*
  3. die *Heiraths-Urkunde* des *Anton Dietz* und *Anna Gertrud Mathias* *zweizehnhundert* und *zweizehnhundert* Jahre alt, geboren zu *Kaarst* und *Willich* Regierungs-Departement *der Kulturf.*

In dem Kirchhofen zu Willrich  
4. Ehelich-Vertrags- und Braut- und  
Garnen- und Wiederverkauf- und Wiederverkauf-



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Heinrich Dietz und

Catharina Margaretha Müllers —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des franz Ackers,  
franz Ackers Jahre alt, Standes Erkennungsmann,  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegattin, des  
Michael Bonnen, franz Ackers Jahre alt, Standes  
Wohnungsmann zu Willrich wohnhaft, welcher  
ein Mohr der neuen Ehegattin, des Wilhelm Schmitts,  
franz Ackers Jahre alt, Standes Wohnungsmann  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Mohr der neuen Ehegattin, und  
des Matthias Schmitts, franz Ackers Jahre alt,  
Standes Soldat, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Mohr der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung franz Ackers Wohnungsmann  
Wohnungsmann.

H. Dietz

Cath. Marg. Müllers

franz Ackers

Wohnungsmann

Anton Müllers

Michael Bonnen

W. Schmitt

Joh. Dietz Schmitt

Müllers

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun hundert einundzwanzig, den zweiten Februar  
Neunundzwanzig Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Munzille Bürgermeister von Willich  
als Beamter des Personenstandes, der Johann Heinrich Vogt, Mittlerer Anna  
Catharina Jengakes, zweizehn Jahre alt, geboren zu Neersen  
Regierungs-Departement Waldbrunn, Standes Landmann  
wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Waldbrunn, zweizehn jähriger  
Sohn des Michaelis Zimmermann Staten Vogt, gebürtig zu Neersen Waldbrunn,  
und der Anna Sibilla Moeskes, gebürtig zu Neersen  
wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, die  
Michaelis Zimmermann Staten Vogt, gebürtig zu Neersen Waldbrunn,  
Anna Sibilla Moeskes, gebürtig zu Neersen  
Waldbrunn, zweizehn jährige Tochter des Michaelis  
Andreas Picklein und der Anna Maria Koppes, gebürtig zu Willich  
zu Willich Regierungs-Departement Waldbrunn,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich und Neersen Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und zweizehn Januar und die andere am zweiten Februar neunundzwanzig hundert einundzwanzig daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Heirathsurkunde von Willich und Neersen.

- 1) die Geburtsurkunde des Michaelis Staten gebürtig zu Neersen Waldbrunn am zweiten Januar neunundzwanzig hundert einundzwanzig;
- 2) die Geburtsurkunde der Anna Catharina Jengakes gebürtig zu Neersen Waldbrunn am zweiten Januar neunundzwanzig hundert einundzwanzig;
- 3) die Geburtsurkunde der Anna Sibilla Moeskes gebürtig zu Neersen Waldbrunn am zweiten Januar neunundzwanzig hundert einundzwanzig;
- 4) die Heirathsurkunde des Michaelis Staten gebürtig zu Neersen Waldbrunn am zweiten Januar neunundzwanzig hundert einundzwanzig;

In dem fünfzigsten August 1801,

- 5) die Geburt des Bräutigams den zwölften des fünfzigsten October 1778 zu...
- 6) die Geburt der Braut den fünften des fünfzigsten October 1778 zu...
- 7) die Geburt des Bräutigams den fünften des fünfzigsten April 1778 zu...
- 8) die Geburt der Braut den fünften des fünfzigsten April 1778 zu...
- 9) die Geburt des Bräutigams den fünften des fünfzigsten April 1778 zu...
- 10) die Geburt der Braut den fünften des fünfzigsten April 1778 zu...
- 11) die Geburt des Bräutigams den fünften des fünfzigsten April 1778 zu...
- 12) die Geburt der Braut den fünften des fünfzigsten April 1778 zu...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Heinrich Vogt  
und Anna Margaretha Pickelin

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hermann Pickelin, zum obigen fünfzigsten Jahre alt, Standes Landwirthschaft, zu Willeich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Johann Peter Schweinert, zum obigen fünfzigsten Jahre alt, Standes Landwirthschaft zu Willeich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Heinrich Clemens, zum obigen fünfzigsten Jahre alt, Standes Landwirthschaft zu Sturath wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, und des Alexander Weller, zum obigen fünfzigsten Jahre alt, Standes Landwirthschaft, zu Willeich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben die oben benannten Zeugen erklärt, daß sie die oben benannten Personen zu seyn erklären.

Johann Heinrich Vogt  
Anna Margaretha Pickelin  
Hermann Pickelin  
Johann Peter Schweinert  
Heinrich Clemens  
Alex. Weller.  
Marschen

Bürgermeisterei Willich Kreis Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und vierzig, am vier und zwanzigsten  
februar Abends um drei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marselle Bürgermeister von Willich  
 als Beamter des Personenstandes, der Johann Halter, drei und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich  
 Regierungs-Departement Witzhelden, Standes Landmann  
 wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Witzhelden, zwei jähriger  
 Sohn des Frank Halter, Landmann  
 und der Anna Petronica Esmer, Witzhelden  
 wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Witzhelden.  
 die Maria Petronella Fischer, zwei und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement  
Witzhelden, Standes Tagelöhnerin, wohnhaft zu Willich  
 Regierungs-Departement Witzhelden, mindestens jährige Tochter des Wilhelm  
Fischer, Tagelöhner, gebürtig Witzhelden und der  
Sibilla Barbara Kollapp, Tagelöhnerin wohnhaft  
 zu Willich Regierungs-Departement Witzhelden.  
Mit dem Witzhelden zu diesem Zeitpunkt freiwillig

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesezlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am vierten februar Abends um neun Uhr, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- 1, die gebühren Witzhelden am zweiten februar Abends um neun Uhr;
  - 2, die gebühren Witzhelden am vierten februar Abends um neun Uhr;
  - 3, die gebühren Witzhelden am zweiten februar Abends um neun Uhr;



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Koller und  
Maria Petronella Fischer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Matthias Schreiner, einundzwanzig Jahre alt, Standes Dienstadt, zu Willib wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegatten, des Franz Hüsges, einundzwanzig Jahre alt, Standes Dienstadt, zu Willib wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegatten, des Johann Jacob Eichmann, einundzwanzig Jahre alt, Standes Dienstadt, zu Willib wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegatten und des Johann Steuten, einundzwanzig Jahre alt, Standes Dienstadt, zu Willib wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämtliche Anwesende einstimmig erklärt, daß sie die hierin enthaltenen Bestimmungen zu seyn erklärten.

Joh. Koller

Johann Koller

Johann Koller

Johann Koller

Johann Koller

Johann Koller

Johann Koller

Marselle

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert und vierzig, den acht und zwanzigsten Februar, Neun Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marsulle

Bürgermeister von Willich als Beamter des Personenstandes, der Johann Michael Kräfers, sechszehn und zwanzig Jahre alt, geboren zu Strath

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Grundbesitzer wohnhaft zu Fischeln Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger Sohn des

und der Juliana Anna Maria Kräfers wohnhaft zu Liedberg Regierungs-Departement Düsseldorf.

Mit ihm in Vertrauen und Wahl zu dieser Heirath ihm freiwillig;

und die Maria Elisabeth Olen, sechszehn Jahre alt, geboren zu Vieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiterin, wohnhaft zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des Johann Olen und der

Maria Margaretha Neus, Arbeiterin, geb. 1811, zuletzt wohnhaft zu Vieren Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich und Fischeln Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten Februar zu Willich und am achtzehnten Februar zu Fischeln und die andere am vierten Februar zu Willich und am zweyten März zu Fischeln, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Heirathswort

- 1) die Publikationsurkunde des Arbeiterin vom zweyten Februar Neun Uhr, No. 10
- 2) die Publikationsurkunde des Arbeiterin vom zweyten März Neun Uhr, No. 115;
- 3) die Publikationsurkunde des Arbeiterin vom zweyten März Neun Uhr, No. 116;

4) Subgeliefen dem Mitteln von fünf und zwanzigstem Juny  
1785 gefundert zwanzig und einundzwanzig, Nr 143,  
C.B. dem Registrator zu Brüggem.

5) Subgeliefen dem Großmutter mitwelfer Wittb von fünf und  
zwanzigstem Augumbur 1785 gefundert zwanzig und einundzwanzig, Nr 35,

6) Subgeliefen dem Großmutter von fünf und zwanzigstem Augustumbur 1785 gefun-  
dert zwanzig und einundzwanzig, Nr 43;

7) Subgeliefen dem Großmutter mitwelfer Wittb von zwanzigstem Januar  
1785 gefundert zwanzig und einundzwanzig, Nr 43;

8) Subgeliefen dem Großmutter von zwanzigstem März 1785 gefun-  
dert zwanzig und einundzwanzig, Nr 9.

9) dem Hochzeitswittb dem Registrator zu  
fischen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Michael Käfers  
und Maria Elisabeth Klein

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Mattias Preutner,  
zwanzig und einundzwanzig Jahre alt, Standes Müller,  
zu Liedberg wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des  
Johann Heinrich Vogt, zwanzig und einundzwanzig Jahre alt, Standes  
Reidung zu Willich wohnhaft, welcher  
ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Ferdinand Rams, zwanzig  
und einundzwanzig Jahre alt, Standes Gärtner  
zu Sturath wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, und  
des Johann Matthias Schmitz, zwanzig und einundzwanzig Jahre alt,  
Standes Landschütze, zu Willich wohnhaft, welcher ein  
Zeuge des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung Johann Heinrich Vogt Zeuge des neuen  
Ehegatten, welcher der Schwager, des Mattias Preutner und  
Ferdinand Rams Zeuge des neuen Ehegatten, und  
Johann Matthias Schmitz Zeuge des neuen Ehegatten  
sind, haben die Braut, Maria Elisabeth Klein,  
mit einander mit sich gegenseitig erklärt, daß sie  
einander mit einander in dem Namen Willich zwanzig und einundzwanzig  
April 1785 gefundert zwanzig und einundzwanzig Juny dem  
Namen Libilla Catharina Oeler eingetragenen sind,  
welche sind die Zeuginnen und Zeuginnen  
und Zeuginnen.

Musel  
Johann Schmitz  
Ferdinand Rams  
Jakob Schmitz  
Matthias  
Preutner  
Vogt  
Marseller

Bürgermeisterei Melliob Kreis Grefeld, Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neunundvierzig am zwey und zwanzigsten May Uhr, erschienen vor mir Nilhelm Barseille Bürgermeister von Melliob Kreis Grefeld als Beamter des Personenstandes, der Peter Laurenz Solmiz neunundvierzig Jahre alt, geboren zu Melliob Kreis Grefeld Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbarar wohnhaft zu Melliob Regierungs-Departement Düsseldorf großjährige Sohn des Arnoldt Arbarar Elisebael Solmiz und der Anna Elisabeth Neher geb. Lohnd wohnhaft zu Melliob Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die Marie Anna Langenfeld fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Aurath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbarar, wohnhaft zu Aurath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Johann Peter Langenfeld, Arbarar wohnhaft zu Aurath und der Marie Josepha Robertz wohnhaft zu Aurath Regierungs-Departement Düsseldorf, das aus ihren Freiwilligkeit.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Melliob und Aurath Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten und die andere am zweyten May dieses Jahrs.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- 1. ein gültiges Dokument des Civil-Standes von Melliob Kreis Grefeld am zweyten May dieses Jahrs.
  - 2. ein Stabs Dokument des Arbarars des Arnoldt Arbarar am zweyten May dieses Jahrs.
  - 3. ein Stabs Dokument des Arbarars des Peter Laurenz Solmiz am zweyten May dieses Jahrs.
  - 4. ein Stabs Dokument des Arbarars des Arnoldt Arbarar am zweyten May dieses Jahrs.

5. die Maria Verkünd. Im Großmutter das Leinwandstück  
mit demselben Tischtuch fünfzig Jahren August sieben  
zu sein und fünfzig Jahren August sieben  
Leinwandstück von Lant.
6. die Maria Verkünd. das Großmutter das Leinwandstück  
mit demselben Tischtuch fünfzig Jahren August sieben  
Leinwandstück.
7. die Maria Verkünd. das Großmutter das Leinwandstück  
mit demselben Tischtuch fünfzig Jahren August sieben  
Leinwandstück.
8. die Maria Verkünd. das Leinwandstück von sieben Jahren August  
mit demselben Tischtuch fünfzig Jahren August sieben  
Leinwandstück.
9. die Maria Verkünd. das Leinwandstück von sieben Jahren August  
mit demselben Tischtuch fünfzig Jahren August sieben  
Leinwandstück.
10. die Maria Verkünd. das Leinwandstück von sieben Jahren August  
mit demselben Tischtuch fünfzig Jahren August sieben  
Leinwandstück.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Peter Lorenz Schmitz* und *Marie Anna Lungenfeldt*.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Heinrich Joseph Schmitz* *...* Jahre alt, Standes *...* zu *Millioh* wohnhaft, welcher ein *...* de *...* neuen Ehegatten, des *Conrad Hoover* *...* Jahre alt, Standes *...* zu *Millioh* wohnhaft, welcher ein *...* de *...* neuen Ehegatten, des *Matthias Sommer* *...* Jahre alt, Standes *...* zu *Millioh* wohnhaft, welcher ein *...* de *...* neuen Ehegatten und des *Heinrich Sommer* *...* Jahre alt, Standes *...* zu *Millioh* wohnhaft, welcher ein *...* de *...* neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *...*

*Lorenz Schmitz*  
*Marie Anna Lungenfeldt*  
*P. Lungenfeldt*  
*H. J. Schmitz*  
*C. Hoover*  
*Matth. Sommer*  
*Heinrich Sommer*

*Marsilien*

Heiraths-Urkunde.

17

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und vierzig den fünf und zwanzigsten April, Mittags um vier Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marseille Bürgermeister von Willich als Beamter des Personenstandes, der Heinrich Pietsmann, sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Pont Regierungs-Departement Sittard, Standes Ackerbau wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Sittard, zwei jähriger Sohn des Amalie Pietsmann und der Anna Lucia Pietsmann und der Anna Lucia Pietsmann wohnhaft zu Pont Regierungs-Departement Düsseldorf

und die Maria Theresia Hausmann, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Püttgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerbau, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Sittard, zwei jährige Tochter des Amalie Hausmann und der Barbara Pilges, wohnhaft zu Püttgen Regierungs-Departement Düsseldorf; die vorgenannten Amalie Hausmann und Barbara Pilges zu diesem Zeitpunkt für freiwillig.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesehlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünfzehnten und die andere am zweiten und zwanzigsten des Monats April daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Sittard von Pont.

- 1, die Geburtsurkunde des Amalie Hausmann vom zweiten und zwanzigsten Januar achtzehnhundert und zwei und zwanzig No 6.
- 2, die Geburtsurkunde des Heinrich Pietsmann vom zweiten und zwanzigsten Juli achtzehnhundert und zwei und zwanzig No 11.
- 3, die Geburtsurkunde der Maria Theresia Hausmann vom zweiten und zwanzigsten April achtzehnhundert und zwei und zwanzig No 19.
- 4, die Geburtsurkunde der Barbara Pilges vom zweiten und zwanzigsten April achtzehnhundert und zwei und zwanzig No 7.

- 5; ...
- 6; ...
- 7; ...
- 8; ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Heinrich Rickmanns und Maria Theresia Haumanns

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter Glötteris, fünfzig fünf Jahre alt, Standes Lehrer zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegattin, des Christian Jochems, vier und vierzig Jahre alt, Standes Bürger zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegattin, des Conrad Kraußels, vier und vierzig Jahre alt, Standes Bürger zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegattin, und des Michael Metzger, zwei und vierzig Jahre alt, Standes Bürger, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegattin zu seyn erklären.

Nach geschehener Vorlesung haben vorgenannte Ehegatten und Zeugen erklärt, daß sie das Gesetz und die Urkunde gelesen und vollkommen verstanden haben.

Heinrich Rickmanns  
 Johan Peter Glötteris  
 Christian Jochems  
 Conrad Kraußel  
 Michael Metzger  
 Marielle

19

Bürgermeisterei Willich Kreis Brefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und vierzig, am sechsten zweyten May, Abends sechsen Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willich als Beamter des Personenstandes, der Peter Matthias Hütges, fünf und vierzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes erbkämmerer wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jähriger Sohn des verstorbenen Erbkämmerers Johann Matthias Hütges, gebürtig in Willich, und der Erbkämmererin Anna Gertrud Biersfeld wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechsen und vierzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes erbkämmerer, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jährige Tochter des Jacob Kreutner und der Anna Sibilla Sanders, gebürtig in Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten und die andere am vierten May, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- 1, die Geburts-Urkunde des Peter Matthias Hütges, gebürtig in Willich, am zweyten May sechsen und vierzig;
  - 2, die Geburts-Urkunde der Anna Gertrud Biersfeld, gebürtig in Willich, am zweyten May sechsen und vierzig;
  - 3, die Geburts-Urkunde der Anna Sibilla Sanders, gebürtig in Willich, am zweyten May sechsen und vierzig;
  - 4, die Geburts-Urkunde des Jacob Kreutner, gebürtig in Willich, am zweyten May sechsen und vierzig;







4. Die Brautkinder des hiesigen Amtmanns, Dorothea und  
 Maria sind zwanzigjähriger Jahren, fünfzigjährig, und  
 zwanzigjährig, Dorothea acht und zwanzigjährig, Maria  
 sieben und zwanzigjährig;
5. Die Brautkinder des hiesigen Amtmanns, Dorothea und  
 Maria sind zwanzigjähriger Jahren, fünfzigjährig, und  
 zwanzigjährig;
6. Die Brautkinder des hiesigen Amtmanns, Dorothea und  
 Maria sind zwanzigjähriger Jahren, fünfzigjährig, und  
 zwanzigjährig;
7. Die Brautkinder des hiesigen Amtmanns, Dorothea und  
 Maria sind zwanzigjähriger Jahren, fünfzigjährig, und  
 zwanzigjährig;
8. Die Brautkinder des hiesigen Amtmanns, Dorothea und  
 Maria sind zwanzigjähriger Jahren, fünfzigjährig, und  
 zwanzigjährig;
9. Die Brautkinder des hiesigen Amtmanns, Dorothea und  
 Maria sind zwanzigjähriger Jahren, fünfzigjährig, und  
 zwanzigjährig;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Peter Heinrich Meiser* und *Anna Sibilla Catharina Lisetta Hammer*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Sebastian Hammer*, *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Rechtsföhrer*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* der neuen Ehegattin, des *Mattias Hammer*, *acht und zwanzig* Jahre alt, Standes *Rechtsföhrer* zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* der neuen Ehegattin, des *Paul Meiser*, *seben* und *zwanzig* Jahre alt, Standes *Rechtsföhrer* zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* der neuen Ehegattin, und des *Johann Peter Liemes*, *acht und zwanzig* Jahre alt, Standes *Rechtsföhrer*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben vorerwähnte Ehegatten sich öffentlich und freiwillig zu dem zu erklären.

*P. Heinrich Meiser*  
*Lisetta Hammer*  
*Meiser i. C.*  
*Sebastian Hammer*  
*Officier Hammer*  
*Johann Meiser*  
*Joh. Peter Liemes*  
*Marsalle*

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert und zwanzig, am zweiten Juli, Abends um sechs Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Mansel Bürgermeister von Willich als Beamter des Personenstandes, der Johann Peter Hötges, sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Wohnort Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweifel jähriger Sohn des Peter Matthias Hötges und der Sibilla Christina Kuller, Wohnort Willich Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die Catharina Speck, sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Redburch Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Wohnort Redburch Regierungs-Departement Düsseldorf, zweifel jährige Tochter des Johann Speck, Wohnort Redburch Regierungs-Departement Düsseldorf und der Sibilla Christina Winkelmann, Wohnort Redburch Regierungs-Departement Düsseldorf; freiwillig.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich und Redburch Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten Juli Abends um sechs Uhr und die andere am vierten Juli Abends um sechs Uhr daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- 1) die Heiraths-Urkunde des Standes Wohnort Willich Regierungs-Departement Düsseldorf
  - 2) die Heiraths-Urkunde des Standes Wohnort Redburch Regierungs-Departement Düsseldorf
  - 3) die Heiraths-Urkunde des Standes Wohnort Willich Regierungs-Departement Düsseldorf

- 4) Subskribieren des Großwärtens mit dem Namen Peter von Pöschel
- 5) Subskribieren des Großwärtens, Nummer sieben und zwanzig, vom zwei und zwanzigsten Juni 1800, im Ort Rattgen.
- 6) Subskribieren des Großwärtens mit dem Namen Peter, Nummer vierzig, vom zwei und zwanzigsten Februar 1800, im Ort Rattgen.
- 7) Subskribieren des Großwärtens, Nummer acht und zwanzig, vom zwei und zwanzigsten Juni 1800, im Ort Rattgen.
- 8) Die Ehe ist einmütlich und ohne Zwang, Nummer vierzig, vom zwei und zwanzigsten Juni 1800, im Ort Rattgen.
- 9) Die Ehe ist einmütlich und ohne Zwang, Nummer vierzig, vom zwei und zwanzigsten Juni 1800, im Ort Rattgen.
- 10) Die Ehe ist einmütlich und ohne Zwang, Nummer vierzig, vom zwei und zwanzigsten Juni 1800, im Ort Rattgen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Peter Kästner und  
Catharina Freck

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Arnold Pickels, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Kleinrentner, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Matthias Steves, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Schneider zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Conrad Statters, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Schneider zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und des Joseph Schäfer, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Schneider, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu seyn erklären.

Nach gescheneher Vorlesung haben einmütlich und ohne Zwang die vorbenannten Ehegatten, der Arnold Pickel, der Conrad Statter, der Joseph Schäfer und der Johann Peter Kästner, welche als Bekannte des neuen Ehegatten zu seyn erklären.

Johann Peter Kästner

A. Pickel

Conrad Statter

J. Schäfer

Marsilien



- 4) im Dreizehnten des Monats vom zehnten Uhr abends aufgesetzt  
findet und nach, Nummer erst und vierzig;
  - 5) Subjektiven der Mutter vom Jahr und zwanzigsten April auf-  
gesetzt und nach und zwanzig, Nummer aufgesetzt;
  - 6) Subjektiven der Ehe von dem mittelmäßigen Punkt vom zehnten und  
zwanzigsten Mai aufgesetzt und fünfzig, Nummer zum und zwanzig;
  - 7) Subjektiven der Ehe von dem zehnten Monats abends aufgesetzt  
findet und fünfzig, Nummer zum und vierzig;
  - 8) Auf dem Augusten zu Mittigen der Dreizehnten des Monats des Monats,  
vom zehnten Januar aufgesetzt und fünfzig, Nummer Nummer zum.
- Im Jahre des Jahres der Ehe von dem mittelmäßigen Punkt des Monats  
schließen diese und die nachfolgenden neuen Zehnen auf zu sein, wo  
jede Zehne genau ist und zum ersten Mal, wobei ein Zehnen auf  
beide der zehnten die Dreizehnte auf zu sein.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Matthias Schroder*  
und *Josefa Rademacher*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Volwinkel*,  
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Polymathiker*,  
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des  
*Matthias Schroder*, vier und fünfzig Jahre alt, Standes  
*Landsknecht* zu *Willich* wohnhaft, welcher  
ein Bekannter des neuen Ehegatten, des *Arnold Pickels*, fünf  
und zwanzig Jahre alt, Standes *Knecht*  
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und  
des *Cornad Heaters*, zum und fünfzig Jahre alt,  
Standes *Polymathiker*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein  
Bekannter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben vorgenannte Euphrosinen  
Eustachius, außer der Ehe, und  
schließen Euphrosinen auf zu sein.

*Johann Matthias Schroder*  
*Peter Gerack Volwinkel*  
*Joh. Math. Schmitz*  
*A. Pickels*  
*Cornad Heaters*

*Josef. Willig, 18 August 1849*  
*von Ober-Postkammer*  
*Postamt*

*Marschen*





- In dem Registern zu Opatowitz,
- 4, die ...
  - 5, die ...
  - 6, die ...
  - 7, die ...
  - 8, die ...
  - 9, die ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Arnold Langens

und Maria Catharina Lethen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Vossen ... Jahre alt, Standes ... zu Willrich wohnhaft, welcher ein ... des Christian Blemann, ... Jahre alt, Standes ... zu Willrich wohnhaft, welcher ein ... des Carl Rahm, ... Jahre alt, Standes ... zu Willrich wohnhaft, welcher ein ... und des Johann Meiner Langels, ... Jahre alt, Standes ... zu Willrich wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben ...

Arnold Langens  
 Maria Catharina Lethen  
 Heinrich Vossen  
 Carl Rahm  
 Job Meiner Langels  
 Christian Blemann  
 Mariette

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Willrich Kreis Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und vierzig am unvergangenen  
Neunundzwanzigsten Tage des Monats August Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marselle Bürgermeister von Willrich  
als Beamter des Personenstandes, der Johann Heinrich Hubert Grips  
sechs und vierzig Jahre alt, geboren zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jähriger  
Sohn des Andreas Hubert Grips, geboren zu Willrich und  
und der Elisabeth Wefers, geboren zu Willrich  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf. Ein  
Wittwe des Andreas Wefers und sechs und vierzig  
und die Maria Agnes Evers, sechs und vierzig  
sechs Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Arbeiter, wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jährige Tochter des Barnd  
Evers und der  
Catharina Barbara Feyers, wohnhaft  
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
unvergangenen und die  
andere am unvergangenen Tage des Monats August  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
1. die Geburtsurkunde des Andreas Hubert Grips, geboren zu Willrich am unvergangenen Tage des Monats August im Jahre unvergangenen und vierzig;
  2. die Geburtsurkunde der Elisabeth Wefers, geboren zu Willrich am unvergangenen Tage des Monats August im Jahre unvergangenen und vierzig;
  3. die Geburtsurkunde der Maria Agnes Evers, geboren zu Willrich am unvergangenen Tage des Monats August im Jahre unvergangenen und vierzig;

3

4) des obenbenannten Aufsehers des Leinwand in der Stadt  
zur Einwilligung der vorgenannten Brautväter  
Herrn, abgefasst von Herrn Rappard in  
Breslau am 11ten und 12ten August  
1784 und unterschrieben und versiegelt.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Hubert  
Greis mit Maria Agnes Evers

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter  
Enkaters, einundzwanzig Jahre alt, Standes Bekleidungsman,  
zu Willeich wohnhaft, welcher ein Stiefvater des neuen Ehegattens, des  
Johann Peter Krötges, einundzwanzig Jahre alt, Standes  
Bekleidungsman, zu Willeich wohnhaft, welcher  
ein Mutterbruder des neuen Ehegattens, des Wilhelm Krötges,  
einundzwanzig Jahre alt, Standes Bekleidungsman  
zu Willeich wohnhaft, welcher ein Mutterbruder des neuen Ehegattens und  
des Peter Gerhard Köpwinkel, fünfundzwanzig Jahre alt,  
Standes Feldwundarzt, zu Willeich wohnhaft, welcher ein  
Stiefvater des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben vorstehende Eheverwandten  
einundzwanzig Jahre alt, Standes Bekleidungsman und  
einundzwanzig Jahre alt, Standes Bekleidungsman und das Gutzeug Johann Peter  
Krötges, einundzwanzig Jahre alt, Standes Bekleidungsman und  
zu seyn.

Jo. Maria Glab Greis  
Maria Agnes Evers  
J. P. Enkaters  
Wilhelm Krötges  
Peter G. Köpwinkel  
Marsiee

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Willich Kreis Oesfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zwei und vierzig, den vierten October,

Morgens zwei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marielle Bürgermeister von Willich

als Beamte. des Personenstandes, der Johann Kachner, vierzig  
Jahre alt, geboren zu Strath

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ordnung  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger

Sohn des Peter Kachner  
und der Anna Maria Bongare, Freigeborene, geb. 1804, unverheiratet Willich

wohnhaft zu Strath Regierungs-Departement Düsseldorf, letzten geb.

letzten in Strath verheiratet.

und die Maria Magdalena Lethen, unverheiratet

zwei und vierzig Jahre alt, geboren zu Osterath Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Ordnung, wohnhaft zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des verheirateten Michael Lethen

und der verheirateten Petronella Dicker, geb. 1804 unverheiratet wohnhaft  
zu Osterath Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten und die andere am vierten zwey und vierzigsten Monat September daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Ein Ordnungs-Buch des Bürgermeisters, Wilhelm von Willich am vierten October zwey und vierzigsten Monat September, in Willich;
2. Ein Ordnungs-Buch des Bürgermeisters, Wilhelm von Willich am vierten October zwey und vierzigsten Monat September, in Willich;
3. Ein Ordnungs-Buch des Bürgermeisters, Wilhelm von Willich am vierten October zwey und vierzigsten Monat September, in Willich;
4. Ein Ordnungs-Buch des Bürgermeisters, Wilhelm von Willich am vierten October zwey und vierzigsten Monat September, in Willich;
5. Ein Ordnungs-Buch des Bürgermeisters, Wilhelm von Willich am vierten October zwey und vierzigsten Monat September, in Willich;

Über dem Register zu Osterath

- 6) die Geburts- Urkunde des David, geboren am fünf und zwanzigsten November neugeborenen fünf und zwanzig;
- 7) die Geburts- Urkunde des Peter, geboren am zwanzigsten Juni neugeborenen fünf und zwanzig;
- 8) die Geburts- Urkunde des Martin, geboren am fünf und zwanzigsten August, neugeborenen fünf und zwanzig;
- 9) die Geburts- Urkunde des Peter, geboren am fünf und zwanzigsten September, neugeborenen fünf und zwanzig;
- 10) die Geburts- Urkunde des Peter, geboren am fünf und zwanzigsten Oktober, neugeborenen fünf und zwanzig;
- 11) die Geburts- Urkunde des Peter, geboren am fünf und zwanzigsten November, neugeborenen fünf und zwanzig;
- 12) die Geburts- Urkunde des Peter, geboren am fünf und zwanzigsten Dezember, neugeborenen fünf und zwanzig;

Die Eheleute des David des David, geboren am fünf und zwanzigsten September, neugeborenen fünf und zwanzig, und Maria Magdalena Lethen, geboren am fünf und zwanzigsten August, neugeborenen fünf und zwanzig, haben mich beauftragt, die Ehe zu vollziehen, welche sie am fünf und zwanzigsten September, neugeborenen fünf und zwanzig, zu vollziehen wollen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johanna Kachner, und

Maria Magdalena Lethen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Gerhard Vohwinkel, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Schulmeister, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Neffe von dem neuen Ehegatten, des Conrad Platters, zwanzig und fünfzig Jahre alt, Standes Bauer, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Neffe von dem neuen Ehegatten, des Joseph Parten, zwanzig Jahre alt, Standes Lohndner, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Schwager von dem neuen Ehegatten, und des Godfried Brakels, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Bauer, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Neffe von dem neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die unterzeichneten Eheleute die Urkunde gelesen, und dieselbe in vollem Bewußtsein und ohne Zwang unterschrieben.

Maria Magdalena Lethen  
 Peter G. Vohwinkel  
 Conrad Plattner  
 Joseph Parten  
 Godfried Brakel  
 Marselle

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

*D*

Im Jahr tausend achthundert *neun und vierzig*, den *zwey und zwanzigsten* October,  
*Morgens* *zwey* Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marselle Bürgermeister von Willich  
als Beamter des Personenstandes, der Conrad Proedges, *neun und*  
*zwanzig* Jahre alt, geboren zu Schiefbahn  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter  
wohnhaft zu Carschenbroich Regierungs-Departement Düsseldorf, *zu 48* jähriger  
Sohn des Hubert Proedges  
und der Eva Schmitt, *Arbeiterin*  
wohnhaft zu Carschenbroich Regierungs-Departement Düsseldorf; die  
*unverheiratheten Gesammten* *und* *ihnen* *gegenwärtig*  
*gegenwärtig* *ihre* *Einwilligung*  
und die Maria Magdalena Hüsges, *fünf*  
*und zwanzig* Jahre alt, geboren zu Schiefbahn Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Arbeiterin, wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, *zu 48* jährige Tochter des Michaelis Jacob  
Hüsges, *Arbeiter*  
*unverheiratheten* Elisabeth Caspers und der  
*zu 48* jährige Willeh Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich und Carschenbroich Statt gehabt haben, nämlich die erste am *zwey und zwanzigsten* *neun und vierzigsten* *Monats* *October* und die andere am *zwey und zwanzigsten* *neun und vierzigsten* *Monats* *October* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1) Im *zwey und zwanzigsten* *neun und vierzigsten* *Monats* *October* *zwey* *und* *zwanzig* *Uhr* *vor* *mir* *Wilhelm* *Marselle* *Bürgermeister* *von* *Willich* *als* *Beamter* *des* *Personenstandes* *der* *Conrad* *Proedges* *neun* *und* *zwanzig* *Jahre* *alt* *geboren* *zu* *Schiefbahn* *Regierungs-Departement* *Düsseldorf* *Standes* *Arbeiter* *wohnhaft* *zu* *Carschenbroich* *Regierungs-Departement* *Düsseldorf* *zu* *48* *Jahre* *alt* *Sohn* *des* *Hubert* *Proedges* *und* *der* *Eva* *Schmitt* *Arbeiterin* *wohnhaft* *zu* *Carschenbroich* *Regierungs-Departement* *Düsseldorf* *die* *unverheiratheten* *Gesammten* *und* *ihnen* *gegenwärtig* *gegenwärtig* *ihre* *Einwilligung*
- 2) Im *zwey und zwanzigsten* *neun und vierzigsten* *Monats* *October* *zwey* *und* *zwanzig* *Uhr* *vor* *mir* *Wilhelm* *Marselle* *Bürgermeister* *von* *Willich* *als* *Beamter* *des* *Personenstandes* *der* *Conrad* *Proedges* *neun* *und* *zwanzig* *Jahre* *alt* *geboren* *zu* *Schiefbahn* *Regierungs-Departement* *Düsseldorf* *Standes* *Arbeiter* *wohnhaft* *zu* *Carschenbroich* *Regierungs-Departement* *Düsseldorf* *zu* *48* *Jahre* *alt* *Sohn* *des* *Hubert* *Proedges* *und* *der* *Eva* *Schmitt* *Arbeiterin* *wohnhaft* *zu* *Carschenbroich* *Regierungs-Departement* *Düsseldorf* *die* *unverheiratheten* *Gesammten* *und* *ihnen* *gegenwärtig* *gegenwärtig* *ihre* *Einwilligung*
- 3) Im *zwey und zwanzigsten* *neun und vierzigsten* *Monats* *October* *zwey* *und* *zwanzig* *Uhr* *vor* *mir* *Wilhelm* *Marselle* *Bürgermeister* *von* *Willich* *als* *Beamter* *des* *Personenstandes* *der* *Conrad* *Proedges* *neun* *und* *zwanzig* *Jahre* *alt* *geboren* *zu* *Schiefbahn* *Regierungs-Departement* *Düsseldorf* *Standes* *Arbeiter* *wohnhaft* *zu* *Carschenbroich* *Regierungs-Departement* *Düsseldorf* *zu* *48* *Jahre* *alt* *Sohn* *des* *Hubert* *Proedges* *und* *der* *Eva* *Schmitt* *Arbeiterin* *wohnhaft* *zu* *Carschenbroich* *Regierungs-Departement* *Düsseldorf* *die* *unverheiratheten* *Gesammten* *und* *ihnen* *gegenwärtig* *gegenwärtig* *ihre* *Einwilligung*
- 4) Im *zwey und zwanzigsten* *neun und vierzigsten* *Monats* *October* *zwey* *und* *zwanzig* *Uhr* *vor* *mir* *Wilhelm* *Marselle* *Bürgermeister* *von* *Willich* *als* *Beamter* *des* *Personenstandes* *der* *Conrad* *Proedges* *neun* *und* *zwanzig* *Jahre* *alt* *geboren* *zu* *Schiefbahn* *Regierungs-Departement* *Düsseldorf* *Standes* *Arbeiter* *wohnhaft* *zu* *Carschenbroich* *Regierungs-Departement* *Düsseldorf* *zu* *48* *Jahre* *alt* *Sohn* *des* *Hubert* *Proedges* *und* *der* *Eva* *Schmitt* *Arbeiterin* *wohnhaft* *zu* *Carschenbroich* *Regierungs-Departement* *Düsseldorf* *die* *unverheiratheten* *Gesammten* *und* *ihnen* *gegenwärtig* *gegenwärtig* *ihre* *Einwilligung*

- 5, dazgleichen ist der Gerechtigkeit nicht nachlassend, die demselben  
und fähig, wenn die sich zurechtfinden, die demselben  
nicht nachlassend;
- 6, dazgleichen ist der Gerechtigkeit nicht nachlassend, die demselben  
und fähig, wenn die sich zurechtfinden, die demselben  
nicht nachlassend;
- 7, dazgleichen ist der Gerechtigkeit nicht nachlassend, die demselben  
und fähig, wenn die sich zurechtfinden, die demselben  
nicht nachlassend;
- 8, dazgleichen ist der Gerechtigkeit nicht nachlassend, die demselben  
und fähig, wenn die sich zurechtfinden, die demselben  
nicht nachlassend;
- 9, die Hochzeitsfeier ist die Handlung zu  
Carlsruhe;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: Conrad Proedges und

Maria Magdalena Hüsges

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Hoefges,  
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Bürger,  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bürger der neuen Ehegatten, des  
Peter Joseph Parten, vier und zwanzig Jahre alt, Standes  
Bürger zu Willrich wohnhaft, welcher  
ein Bürger der neuen Ehegatten, des Joseph Bonnen,  
sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Bürger  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bürger der neuen Ehegatten und  
des Conrad flatters, zwei und zwanzig Jahre alt,  
Standes Bürger, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Bürger der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung sollen öffentlich empfangen  
und unterschrieben, unterschrieben und demselben  
und unterschrieben und unterschrieben unterschrieben  
sollen zu sein.

Conrad Proedges  
Peter Joseph Parten  
Joseph Bonnen  
Conrad flatters  
Heinrich Hoefges  
Joseph Hüsges  
Marien

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert und neunzig am zweyten October, Morgens sechs Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle, Bürgermeister von Willich als Beamter des Personenstandes, der Johann Engelbert Kops, sechszehn Jahre alt, geboren zu Büttgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehn jähriger Sohn des Johann Kops, in Büttgen wohnhaft und der Margaretha Bevischen, Arbeiterin, wohnhaft zu Büttgen Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehn Jahre alt, freiwillig.

und die Maria Agnes Cremers, sechszehn Jahre alt, geboren zu Schiefbalm Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiterin, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehn jährige Tochter des Joseph Cremers

und der Anna Gertrud Miskas, Arbeiterin, wohnhaft zu Schiefbalm Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die

andere am vierten October daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- 1. die Geburtsurkunde des Johann Engelbert Kops zu Büttgen vom sechsten August sechszehn und neunzig.
  - 2. die Geburtsurkunde der Margaretha Bevischen zu Büttgen vom sechsten August sechszehn und neunzig.
  - 3. die Geburtsurkunde der Maria Agnes Cremers zu Schiefbalm vom zweiten October sechszehn und neunzig.
  - 4. die Geburtsurkunde der Anna Gertrud Miskas zu Schiefbalm vom zweiten October sechszehn und neunzig.



4. die Brautmutter, geboren am 9. März 1785, im Alter von 35 Jahren, im Stande der Wittwe, wohnhaft zu ...
5. die Braut, geboren am 1. April 1785, im Alter von 25 Jahren, im Stande der Wittwe, wohnhaft zu ...
6. die Braut, geboren am 1. Oktober 1785, im Alter von 25 Jahren, im Stande der Wittwe, wohnhaft zu ...

Die Braut hat die Brautmutter als Zeugin mit der Brautmutter ...  
 Die Braut hat die Brautmutter als Zeugin mit der Brautmutter ...  
 Die Braut hat die Brautmutter als Zeugin mit der Brautmutter ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

*Johann Engelbert Hoppe*  
 und *Maria Agnes Cremers*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Heinrich Kerres*, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Lehrer*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des *Johann Peter Winkels*, vier und zwanzig Jahre alt, Standes *Lehrer*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des *Anton Hornes*, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Lehrer*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des *Peter Gerhard Winkels*, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Lehrer*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämmtliche Zeugen und die Brautmutter, Braut und Bräutigam das Vorlesene gelesen und richtig gefunden zu sein.

*Lorenz Linnich*  
*J. P. Winkel*  
*Anton Hornes*  
*Peter G. Winkel*  
*Parzellen*

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Willrich Kreis Orefell Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert und einzig und zwei und zwanzigsten October, Neun Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Peter Matthias Mülders, einzig und zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Thaldenkirchen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erbknecht wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei und zwei jähriger Sohn des verstorbenen Erbknechts Heinrich Mülders, gebürtig zu Thaldenkirchen und der Maria Barbara Gonsen, gebürtig zu Willrich wohnhaft zu Thaldenkirchen Regierungs-Departement Düsseldorf; die unverheirathete Mutter Maria Magdalena zu Düsseldorf freiwillig;

und die Maria Magdalena Streifen, einzig und zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Büttgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erbknecht, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei und zwei jährige Tochter des Erbknechts Matthias Streifen, gebürtig zu Büttgen und der verstorbenen Erbknechtin Gertraud gebürtig zu Büttgen wohnhaft zu Büttgen Regierungs-Departement Düsseldorf; die unverheirathete Mutter Maria Magdalena zu Düsseldorf freiwillig;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am einzig und zwei und zwanzigsten Neunten October und die andere am zwei und zwei und zwanzigsten Neunten October, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1) Ein Geburtsurkunde des Verlobten, gebürtig zu Thaldenkirchen, gebürtig am einzig und zwei und zwanzigsten October einzig und zwei und zwanzigsten Neunten October;
- 2) Ein Geburtsurkunde der Verlobten, gebürtig zu Büttgen, gebürtig am zwei und zwei und zwanzigsten Neunten October zwei und zwei und zwanzigsten Neunten October;

3, die Goldwäscher sind nicht mehr zu  
zum ersten Mal gefunden und nicht  
und zum ersten Mal;

4, die Braut ist die Frau Peter Mattias, geboren  
in der Stadt Zürich, vom ersten  
Oktober des Jahres 1784 und fünf und zwanzig,

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: *Peter Mattias Mülders*

und *Maria Magdalena Theissen*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Peter  
Küttneris*, fünfzig Jahre alt, Standes *Erbschreiber*,  
zu *Wilibald* wohnhaft, welcher ein *Neffe* der neuen Ehegatten, des  
*Heinrich Meurerlinges*, neun und zwanzig Jahre alt, Standes  
*Erbschreiber* zu *Wilibald* wohnhaft, welcher  
ein *Neffe* der neuen Ehegatten, des *Jacob Kelger*, neun  
und zwanzig Jahre alt, Standes *Erbschreiber*  
zu *St. Gallen* wohnhaft, welcher ein *Bruder* der neuen Ehegatten und  
des *Michael Weifs*, neunzig Jahre alt,  
Standes *Erbschreiber*, zu *Wilibald* wohnhaft, welcher ein  
*Bruder* der neuen Ehegatten, zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *Johann Peter Küttner*  
neunzig Jahre alt, Erbschreiber der Ehegatten, im  
Namen der Ehegatten, des *Heinrich Meurerlinges*,  
und des *Jacob Kelger* in *Michael Weifs*,  
neunzig Jahre alt, Erbschreiber der Ehegatten,  
zu seyn erklärten.

*Johann Peter Küttner*

*Heinrich Meurerling*

*Jacob Kelger*

*Michael Weifs*

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert und neunzig am fünft  
zwanzigsten October, Neun Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marcille Bürgermeister von Willich  
als Beamter des Personenstandes, der Johann Peter Mathias,  
fünf und sechzig Jahre alt, geboren zu Neersen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Officiant  
wohnhaft zu Schieffeln Regierungs-Departement Düsseldorf, neun und sechzig jähriger  
Sohn des Michael Mathias  
und der Maria Catharina Kiches, Okt. D., geb. 1772, geb. 1772  
wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf,

und die Maria Theresia Wittges, neun und sechzig  
Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Lehrerin, wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, neun und sechzig jährige Tochter des wohlth. Conrad  
Wittges, Okt. D., geb. 1772, geb. 1772 zu Willich und der  
Maria Christina Kuller, Okt. D., geb. 1772 wohnhaft  
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, neun und sechzig  
freiwillig.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Schieffeln und Willich statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweiten und die  
andere am zweiten und zwei  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. die Actenstücke über die Heirath, geb. 1772, geb. 1772,  
am fünft und zwei  
zwei und zwei
2. die Actenstücke über die Heirath, geb. 1772, geb. 1772,  
am zweiten und zwei  
zwei und zwei
3. die Actenstücke über die Heirath, geb. 1772, geb. 1772,  
am zweiten und zwei  
zwei und zwei

4) die Geburtsurkunde des Bräutigams, Nummer fünf  
und fünfzig, vom zwanzigsten October, neugeboren  
fünfund fünfzig.

5) die Geburtsurkunde der Braut, Nummer fünfzig,  
vom neunten und zwanzigsten März, neugeboren  
sechshundert einund fünfzig.

So habe ich die Geburt des Kindes durch die  
Geburtsurkunde dieses Kindes und die neugeborenen  
meiner Zeugen, nicht zu verwechseln und selbst  
nicht zu verwechseln und so für die Geburt  
und das Leben der Kinder, die die Zeugen  
auf das Beste bezeugen, dem Bräutigam und der Braut  
aufgetragen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Peter Mattes  
und Maria Theresia Wittges,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Wittges,  
ein und zwanzig Jahre alt, Standes Bekannter,  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des  
Matthias Wittges, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes  
Bekannter zu Willrich wohnhaft, welcher  
ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Stephan Verscheln,  
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Bekannter  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und  
des Peter Gerhard Volzwinkel, fünf und zwanzig Jahre alt,  
Standes Bekannter, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklären.

Nach geschehener Vorlesung haben die vorbenannten Zeugen  
erklärt, daß sie die Urkunde gelesen und die darin  
enthaltenen Aussagen bezeugen und bestätigen.

Joh. Pet. Mattes  
Maria Theresia Wittges  
Nikolaus Dinkler  
Jacob Wittges  
Matth. Wittges  
Peter G. Volzwinkel  
Marseiler



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

*Johann Jacob Schwors*  
und *Anna Maria Brauner*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Stenold Pickels*,  
*sechs und zwanzig* Jahre alt, Standes *Knecht*,  
zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Bahnwirth* der neuen Ehegattin, des  
*Joseph Gerhards*, *fünf und zwanzig* Jahre alt, Standes  
*Arbmann* zu *Willrich* wohnhaft, welcher  
ein *Bahnwirth* der neuen Ehegattin, des *Joseph Schwangs*,  
*zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Arbmann*  
zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Bahnwirth* der neuen Ehegattin, und  
des *Gerhard fliefs*, *sechs und zwanzig* Jahre alt,  
Standes *Arbmann*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein  
*Bahnwirth* der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben *Stenold Pickels*, *Joseph Gerhards*,  
*Joseph Schwangs*, *Gerhard fliefs*, *Willrich* und *Anna Maria Brauner*  
sich unterschrieben und dem *Stenold Pickels* unterschrieben und dem *Joseph Gerhards*  
*fliefs*, *Joseph Schwangs* und *Gerhard fliefs* unterschrieben und dem *Stenold Pickels*  
unterschrieben.

*Johann Jacob Schwors*  
*Anna Maria Brauner*  
*Joseph Gerhards*  
*Joseph Schwangs*

*Paraclet*

Bürgermeisterei Willich Kreis Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und vierzig, am zweiten Oktober, Abends sechs Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Maissler Bürgermeister von Willich als Beamter des Personenstandes, der Johann Jacob Grundmanns Sohn und zwar vierzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landmann wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger Sohn des Andreas Grundmanns Heinrich Grundmanns und der Augustine Anna Sophia Weller wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, welcher letztere beide unverheiratet waren und zu dieser Zeit ihre Freiwilligkeit erklärt haben und die Anna Gertraud Malzkorn, sechs und zwar vierzig Jahre alt, geboren zu Stovath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Dienerin, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Johann Malzkorn, gebürtig wohnhaft zu Willich, und der Augustine Marie Catharina Tack — wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, welcher letztere unverheiratet war und zu dieser Zeit ihre Freiwilligkeit erklärt haben;

Dieselben haben mich aufgefodert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am ein und zwar vierzigsten und die andere am zwei und zwar vierzigsten Abend des zweiten Oktober, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1, die Geburtsurkunde des Wilhelm Grundmanns, gebürtig zu Willich am zweiten Oktober des zweiten und zwar vierzigsten Jahres;
- 2, die Geburtsurkunde der Anna Gertraud Malzkorn, gebürtig zu Stovath am zweiten und zwar vierzigsten Jahres;



3. In Anwesenheit des Bräutigams, Johann  
Jacob Grundmann, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes  
Bürgermeister zu Weiskirchen, und der Braut, Anna  
Gertraud Malzkorn, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes  
Bürgermeisterin zu Weiskirchen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Jacob Grundmann  
mann und Anna Gertraud Malzkorn,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hubert Knab,  
und fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Bürgermeister zu Weiskirchen,  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des  
Johann Meisters, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes  
Bürgermeister zu Weiskirchen, welcher ein Schwager des  
ein Schwager des neuen Ehegatten, des Anton Maas,  
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Bürgermeister  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten und  
des Heinrich Haeren, fünf und zwanzig Jahre alt,  
Standes Bürgermeister zu Weiskirchen, welcher ein  
Schwager des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben vorbenannte  
Bürgermeister, Bürgermeisterin und die Braut  
den Inhalt dieser Urkunde gelesen und  
sich dem Inhalt derselben vollkommen  
einverstanden erklärt.

Johann Grundmann

Hubert Knab

Johann Meister

Anton Maas

Heinrich Haeren

Anna Gertraud Malzkorn

Marschen

### Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Willich Kreis Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert und neunzig am zwanzigen  
November, Morgens zehn Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marsiler Bürgermeister von Willich  
als Beamter des Personenstandes, der Johann Heinrich Klötterkes, Widauer von Marga-  
retha Toll, früher fünfzig Jahre alt, geboren zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Eukawier  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger  
Sohn des Johann Klötterkes  
und der Abilla Catharina Fischerbauer, geb. 1782, gebürtig  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Anna Christina Paulsen, geb. 1790  
zwei Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Eukawier, wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Johann  
Paulsen geb. 1768 und der  
Anna Maria Busch, geb. 1775 wohnhaft  
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am und und die andere am und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Im den fünfzigsten Registrator von

- 1) im Geburtsbuche des hiesigen hiesigen, Nummer zweiundzwanzig vom  
März nebst beigefügtem und
- 2) im Sterberegister des hiesigen hiesigen, Nummer vierundzwanzig vom  
und
- 3) im hiesigen hiesigen hiesigen, Nummer fünfzig vom  
und
- 4) im hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen  
fünf und neunzig;

In drei hiesigen Rayons:

- 5, die Ober- und untere Jurisdiktion des Rayons nicht veräußert, sondern nur in Aufhebung der alten Justizverfassung durch den Rayon
- 6, die Ober- und untere Jurisdiktion des Rayons, die dem Rayon und dem Rayon seinen nämlichen Gerichten selbst durch die hiesigen Justizverfassung
- 7, die Ober- und untere Jurisdiktion des Rayons, die dem Rayon und dem Rayon seinen nämlichen Gerichten selbst durch die hiesigen Justizverfassung
- 8, die Ober- und untere Jurisdiktion des Rayons, die dem Rayon und dem Rayon seinen nämlichen Gerichten selbst durch die hiesigen Justizverfassung

Die Ober- und untere Jurisdiktion des Rayons nicht veräußert, sondern nur in Aufhebung der alten Justizverfassung durch den Rayon

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Klötters und Anna Christina Paulsen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Diepes, Justiz- und Rayon-Justiz Jahre alt, Standes Unverheiratet, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Michael Winnikes, Justiz- und Rayon-Justiz Jahre alt, Standes Unverheiratet zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Peter Gerhard Volwinkel, Justiz- und Rayon-Justiz Jahre alt, Standes Unverheiratet zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, und des Matthias Diepes, Justiz- und Rayon-Justiz Jahre alt, Standes Unverheiratet, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben vorbenannte Zeugen unterschrieben,

Ans. Klötters

Christina Paulsen  
Mich Winnikes  
Jacob Diepes  
Peter G. Volwinkel  
Matthias Diepes

Paulsen

Bürgermeisterei Willich Kreis Prefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert und zwanzig am dritten December,  
Neun Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Tharville Bürgermeister von Willich  
als Beamter des Personenstandes, der Johann Wilhelm Fürges, sechszehn  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kindesverwalter  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger  
Sohn des Johann Jacob Fürges, Kindesverwalter  
und der Anna Maria Kahren, Kindesverwalter  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf. Die  
Verheirathung ist öffentlich zu erklären  
und die Heirath ihre Einwilligung;  
und die Maria Josepha Nöhles, sechszehn  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Kindesverwalter, wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Jacob  
Nöhles und der  
Margdalena Bönges, Kindesverwalter, wohnhaft  
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am und zwanzigsten und die andere am und zwanzigsten November daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Am und zwanzigsten November.

- 1) die Heiraths-Urkunde des Kindesverwalter, Namens fünf und zwanzig und zwanzig und zwanzig;
- 2) die Heiraths-Urkunde des Kindesverwalter, Namens fünf und zwanzig und zwanzig und zwanzig;
- 3) die Heiraths-Urkunde des Kindesverwalter, Namens fünf und zwanzig und zwanzig und zwanzig;

4. dergleichen ihres Mannes, Nämlich sechs und zwanzig vom  
Mitteln März vierzehnhundert achtzehn und vierzig;
  5. die Brautkinder ihres Grews mitteln mittelnacht, Nämlich  
zweifel vom Mitteln zum vierzigsten Februar vierzehnhundert achtzehn;  
Luis abwärts und den Augusten zu Brüttgen;
  6. die Brautkinder ihres Grews und mittelnacht, Nämlich  
zwei vom Mitteln und zwanzigsten Januar vierzehnhundert achtzehn;
  7. dergleichen ihres Grews, Nämlich zwölf vom Mitteln vom  
Mitteln auf das feierliche Fest der Republik;
- In demselben die beiden die Grews und mittelnacht des Mitteln  
und die beiden die Grews und mittelnacht des Mitteln  
sollen geladete gewesen sind und sich für die beiden die Grews  
die beiden die Grews und mittelnacht des Mitteln, die beiden die Grews  
und mittelnacht des Mitteln, die beiden die Grews und mittelnacht des Mitteln.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

*Johnann Wilhelm Zwies*  
*Sund Maria Josepha Nöhles*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Joseph Parten*,  
ein und zwanzig Jahre alt, Standes *Lückner*,  
zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* des neuen Ehegatten, des  
*Peter Joseph Litters*, ein und zwanzig Jahre alt, Standes  
*Lückner* zu *Willrich* wohnhaft, welcher  
ein *Nachbar* des neuen Ehegatten, des *Joseph Selwangs*,  
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes *Freidungalen*  
zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* des neuen Ehegatten und  
des *Peter Wilhelm Klören*, sechs und zwanzig Jahre alt,  
Standes *Asyrtan*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein  
*Lackmeyer* des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung sollen öffentlich eingelesen  
und mit demselben die beiden die Grews und mittelnacht des Mitteln  
die beiden die Grews und mittelnacht des Mitteln, die beiden die Grews  
und mittelnacht des Mitteln, die beiden die Grews und mittelnacht des Mitteln.

*Wilhelm Löwen*  
*Joh. Jönker*  
*St. Gas. Parten*  
*Peter Jos. Litters*  
*Johann Wilhelm Klören*  
*Joseph Asyrtan*  
*Marsell.*

# Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Willrich Kreis Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert und vierzig, den zweiten November, um zwei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Johann Matthias Hören, fünf und zwey zig Jahre alt, geboren zu Schiefbalin Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger Sohn des verstorbenen Johann Hören, gebürtig in Neusen, und der Catharina Krätges, Witwe, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; ein von ihnen zurückgelassen Mutter erklärt zu dieser Ehe zu ihnen freiwillig;

und die Maria Magdalena Tambour, zwei und zwey zig Jahre alt, geboren zu Doren Regierungs-Departement Aachen, Standes Arbeiter, wohnhaft zu Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des verstorbenen Christoph Tambour und der Maria Elisabeth Tambour gebürtig wohnhaft zu Bael Regierungs-Departement Aachen;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich und Orefeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwey und zwey zig ten August und die andere am zwey und zwey zig ten October beide in der Stadt Orefeld daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Bezeugt

- 1, der Erst und zwey ten November in der Stadt Orefeld, zwey und zwey zig ten Januar und zwey und zwey zig ten April;
- 2, der zwey und zwey zig ten Januar in der Stadt Orefeld, zwey und zwey zig ten April;
- 3, der zwey und zwey zig ten Januar in der Stadt Orefeld, zwey und zwey zig ten April;

2, die Brautwörter, ist der Braut, die ich fünf  
und zwanzig, neun fünfzigsten April in  
Freiburg fünf und zwanzig;

da die Brautwörter, ist der Braut, die ich fünf  
und zwanzig, neun fünfzigsten April in  
Freiburg fünf und zwanzig;

5) der Prokurator des öffentlichen Rechts zu Basel.  
Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Matthias Hören  
und Maria Magdalena Tarnbour

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Arnold Duffers,  
neun und fünfzig Jahre alt, Standes Lehrer  
zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des  
Anton Harms, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes  
Pfister zu Wüllich wohnhaft, welcher  
ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Peter Gerhard Volk-  
winkel, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Polier  
zu Wüllich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und  
des Peter Joseph Porten, neun und vierzig Jahre alt,  
Standes Lehrer, zu Wüllich wohnhaft, welcher ein  
Bekannter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Euparenten,  
mit Ausnahme, müssen dem Brautwörter  
und dem Braut, ist der Braut, die ich fünf  
und zwanzig, neun fünfzigsten April in  
Freiburg fünf und zwanzig;

Maria Magdalena

Arnold Duffers

P. J. Porten

Anton Harms

Peter G. Volkwinkel

Marsiler

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Willeich Kreis Preffel Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und vierzig am achtzehnten November Abend zwei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Marselle Bürgermeister von Willeich als Beamter des Personenstandes, der Peter Theodor Theissen, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Lank Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Urkundener wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger Sohn des Julian Matthias Theissen und der Maria Elisabeth Beckers, Leinwandweber, Leinwandweber, Leinwandweber, Leinwandweber wohnhaft zu Lank Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Sibilla Christina Punkhola, Leinwandweberin zwei Jahre alt, geboren zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwandweberin, wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Johann Theodor Punkhola und der Anna Margaretha Ecker, Leinwandweberin, Leinwandweberin, Leinwandweberin, Leinwandweberin wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willeich Statt gehabt haben, nämlich die erste am neun und vierzigsten und die andere am zwei und zwanzigsten October Abend zwei daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Leinwandweberin Leinwandweberin Leinwandweberin Leinwandweberin zu Lank.

- 1) Ein Geburtsurkunde des Leinwandwebers, Nummer zwei, vom neunten Februar neun und vierzig;
- 2) Ein Sterbendeckel des Leinwandwebers, Nummer fünf, vom fünfzigsten Februar neun und vierzig;
- 3) Ein Geburtsurkunde des Leinwandwebers, Nummer fünf, vom zwei und zwanzigsten Januar neun und vierzig;
- 4) Ein Geburtsurkunde des Leinwandwebers, Nummer zwei, vom neunten April neun und vierzig;
- 5) Ein Geburtsurkunde des Leinwandwebers, Nummer fünf, vom zwei und zwanzigsten Januar neun und vierzig;
- 6) Ein Geburtsurkunde des Leinwandwebers, Nummer zwei, vom neunten April neun und vierzig;
- 7) Ein Geburtsurkunde des Leinwandwebers, Nummer zwei, vom neunten April neun und vierzig;



In dem fünfzigsten Paragraphen ..

- 8, die Eheleute Ernst und Anna, Nimmens wußt und fünfzig, vom Districte ...
- 9, die Eheleute ...
- 10, die Eheleute ...
- 11, die Eheleute ...
- 12, die Eheleute ...
- 13, die Eheleute ...
- 14, die Eheleute ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Theodor Theissen

und Sibilla Christina Runkholz

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Arnold Pickels, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmanns, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lohnnehmer der neuen Ehegatten, des Joseph Bonten, wußt und zwanzig Jahre alt, Standes Pfisters zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lohnnehmer der neuen Ehegatten, des Jacob Diepes, wußt und zwanzig Jahre alt, Standes Dieners zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lohnnehmer der neuen Ehegatten, und des Johann Peter Pickels, wußt und sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Kölners, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lohnnehmer der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben unmittelbar zur Gegenwart des ...

die genannten Eheleute ...

Guoton Theissen  
Joseph Bonten  
 A. Pickels  
J. Bonten  
J. Diepes Marselle

Heiraths-Urkunde.

19

Bürgermeisterei Willrich Kreis Prefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und zweyzig den zweiten November  
Morgens zwey Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marselle Bürgermeister von Willrich

als Beamter des Personenstandes, der Johann Hermann Pickelin, Mann  
Gertrud Beyers, zweyzig Jahre alt, geboren zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erbauungskaufs  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger  
Sohn des Andreas Pickelin, Mann  
und der Anna Maria Floppe, Wittwe zwey jähriger  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Anna Margaretha Mann, Wittwe zwey  
zweyzig Jahre alt, geboren zu Carschenbroich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Leinwandweber, wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des

und der Anna Sibilla Mann, Wittwe zwey  
wohnhaft zu Carschenbroich Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten zweyzigsten Oktober und die andere am vierten zweyzigsten Oktober daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind: im ersten zweyzigsten Oktober
- 1, die Einladungskunde des zweyzigsten Oktober, zwey Uhr zweyzig zweyzigsten Oktober zwey zweyzigsten Oktober;
  - 2, die Einladungskunde des vierten zweyzigsten Oktober, zwey zweyzigsten Oktober zwey zweyzigsten Oktober;
  - 3, die Einladungskunde des vierten zweyzigsten Oktober, zwey zweyzigsten Oktober zwey zweyzigsten Oktober;
  - 4, die Einladungskunde des vierten zweyzigsten Oktober, zwey zweyzigsten Oktober zwey zweyzigsten Oktober;

5. Die Brautkinder seiner Großmutter mitterwärtigen Pflanz, Nummer  
fünf und zwanzig vom Geburtsjahre dergleichen nicht gefestsetzt sind und  
6. Die Brautkinder seiner Großmutter, Nummer sechs vom Jahr und  
zweyzigsten Jahres nicht gefestsetzt sind und zwanzig;  
7. Die Brautkinder seiner Großmutter mitterwärtigen Pflanz, Nummer  
sieben vom fünf und zwanzigsten Februar nicht gefestsetzt  
sind und  
8. Die Brautkinder seiner Großmutter, Nummer vier und zwanzig  
vom vierzehnten März nicht gefestsetzt sind sieben,  
Die Brautkinder mit dem Kuyfswen zu Carschenroich.  
9. Die Brautkinder des Leinwirts, Nummer vierzig vom  
vier und zwanzigsten Februar nicht gefestsetzt sind und zwanzig;  
10. Die Brautkinder seiner Mutter, Nummer fünfzig  
vom zwölften März nicht gefestsetzt sind vier und zwanzig;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Hermann Pickelin*  
und *Anna Margaretha Mann*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Heinrich Vogt*,  
welcher *zweyzig* Jahre alt, Standes *Präsident*,  
zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Offizier* des neuen Ehegatten, des  
*Arnold Duffers*, vier und zwanzig Jahre alt, Standes  
*Gelehrter* zu *Willrich* wohnhaft, welcher  
ein *Revisor* des neuen Ehegatten, des *Joseph Priester*,  
vier und zwanzig Jahre alt, Standes *Notarius*  
zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Revisor* des neuen Ehegatten und  
des *Jacob Kören*, vier und zwanzig Jahre alt,  
Standes *Revisor*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein  
*Revisor* des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben persönlich demselben  
entgegenwärtig *Jacob Kören*, *Revisor*  
und *Joseph Priester* zu sein.

*Nikolai*  
*Margaretha Mann*  
*Heinrich Vogt*  
*Arnold Duffer*  
*Joseph Priester*  
*Marselin*

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Willich Kreis Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert und einundzwanzig, am zehnten December, Vormittag um zwei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marsille Bürgermeister von Willich

als Beamter des Personenstandes, der Peter Johann Lohr, einundzwanzig Jahre alt, geboren zu Vorst Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmann

wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwölfjähriger Sohn des Adam Lohr und der Anna Maria Katter, Angelfuhrer, wohnhaft zu Vorst Regierungs-Departement Düsseldorf,

um so mehr als derselbe sich freiwillig zu diesem Heirathsgesetz erklärt hat, und die Catharina Margaretha Klumpen, einundzwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmanns, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwölfjährige Tochter des Peter Jacob Klumpen und der Sibilla Catharina Köhnen, Angelfuhrer, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am vierten December dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- 1) Ein öffentlich bekanntgemachtes Verordnungsstück, Nummer vier und einundzwanzig, vom zweiten December dieses Jahres, betreffend die öffentliche Ankündigung der Heirath.
  - 2) Ein öffentlich bekanntgemachtes Verordnungsstück, Nummer fünf und einundzwanzig, vom vierten December dieses Jahres, betreffend die öffentliche Ankündigung der Heirath.
  - 3) Ein öffentlich bekanntgemachtes Verordnungsstück, Nummer fünf und einundzwanzig, vom zweiten December dieses Jahres, betreffend die öffentliche Ankündigung der Heirath.

- 4) Sündigen zu ab Großmutter mitterleibter Püß, Nummer nicht,  
 vom ersten Feinmair Joseph sich aus foverkischen Kapelllich,  
 5) Sündigen zu ab Großmutter, Nummer zu ein und zwanzig,  
 vom ein und zwanzig Juli nebst zwanzig und ein und zwanzig,  
 Sündigen zu ab dem Augusten zu zu Brütgen  
 6) Sündigen zu ab Großmutter mitterleibter Püß, Nummer  
 vom ein und fünfzig vom ein und zwanzig Oktober nebst zwanzig und ein und zwanzig,  
 7) Sündigen zu ab Großmutter, Nummer zu ein und zwanzig  
 vom ein und zwanzigsten März nebst zwanzig und ein und zwanzig  
 nebst zwanzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Peter Johann Lohr und  
 Catharina Margaretha Klumpen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Franz Ellmann, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Pindungsbauer, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Jonas Klumpen, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Pindungsbauer zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann Streifen, ein und fünfzig Jahre alt, Standes Pindungsbauer zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Conrad Kämpf, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Pindungsbauer, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben Pündliche Eheverwandten Pindungsbauer, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Pindungsbauer, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und Conrad Kämpf, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Pindungsbauer, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Peter Johann Lohr  
 Catharina Margaretha Klumpen  
 Jacob Franz Ellmann  
 Jonas Klumpen  
 Johann Streifen  
 Conrad Kämpf

Marzellen



- In dem fröhlichen Augenblicke  
 3) der Brautvater Herr ...  
 4) der Gattenbräutigam ...  
 5) der Brautvater ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Clemens Hart und  
 Maria Catharina Schulmeister

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter Schulmeister, fünfzig Jahre alt, Standes ...  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein ...  
 Johann Peter Pellers, ... Jahre alt, Standes ...  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein ...  
 des Peter Joseph Lutters, ... Jahre alt, Standes ...  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein ...  
 des Joseph Kamacher, ... Jahre alt, Standes ...  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein ...

Nach gescheneher Vorlesung haben ...  
 ...  
 ...

Herrn ...  
 Maria Catharina Schulmeister  
 Johann Peter Schulmeister  
 Peter Joseph Lutter  
 Joseph Kamacher  
 Maria

# Heiraths-Urkunde.

*[Handwritten signature]*

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert *und vierzig* am *zweiten* Tag des Monats *August*  
*Maryann* *Wasser* *Uhr*, erschienen vor mir Wilhelm  
Marielle *Wasser* *Uhr* Bürgermeister von Willich  
als Beamter des Personenstandes, der Peter Andreas Mertens *Wasser*  
*und Maryann* *Wasser* Jahre alt, geboren zu Schiefbaln  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmann  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, *zwei* jähriger  
Sohn des Peter Mertens  
und der Maria Anna Catharina Lamberger *Wasser*  
wohnhaft zu *Wasser* in Schiefbaln Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die Maria Agnes Weger *Wasser*  
*Wasser* Jahre alt, geboren zu Struth Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Arbeitsmann, wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, *zwei* jährige Tochter des Heinrich Weger  
Zimmermann *Wasser* zu Struth *Wasser* und der  
Gertrud Hoken *Wasser* *Wasser* wohnhaft  
zu Struth Regierungs-Departement Düsseldorf, *Wasser*  
Wasser *Wasser* zu *Wasser* *Wasser*  
*Wasser* *Wasser*

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am *Wasser*

und die andere am *Wasser* *Wasser* *Wasser* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *Wasser* *Wasser* *Wasser*

- 1) die Geburtsurkunde des *Wasser*, *Wasser* *Wasser* *Wasser* *Wasser* *Wasser*
- 2) die Geburtsurkunde des *Wasser*, *Wasser* *Wasser* *Wasser* *Wasser* *Wasser*
- 3) die Geburtsurkunde *Wasser* *Wasser*, *Wasser* *Wasser* *Wasser* *Wasser* *Wasser*



Luzern, den 18ten August 1841.

41, die Eheliche Braut Maria Agnes Wegner, geboren am 10ten August 1817, zu  
S; die Braut Maria Agnes Wegner, geboren am 10ten August 1817, zu  
zu haben die Tochter des Grosskulturs zu Luzern, und  
nicht zu wissen wo selber geblieben ist, und  
zu Luzern, den 18ten August 1841.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Peter Andreas Mertens  
und Maria Agnes Wegner

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Joseph Porter,  
zwei und vierzig Jahre alt, Standes Buchhalter,  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des  
Heinrich Vogt, vierzig Jahre alt, Standes  
Büchsenmacher zu Willrich wohnhaft, welcher  
ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Adam Kivili, zwei  
und vierzig Jahre alt, Standes  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und  
des Matthias Lick, zwei und vierzig Jahre alt,  
Standes  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämtliche Bureaueanten  
unterschiedlich, und die Braut und Braut  
zu sein.

Antonius Mertens

P. J. Porter

Heinrich Vogt

Adam Kivili

Matthias Lick

Maria Agnes

N<sup>o</sup>

# Heiraths-Urkunde.

1849

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

als Beamter des Personenstandes, der

Regierungs-Departement

wohnhaft zu

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Uhr, erschienen vor mir  
Bürgermeister von

Jahre alt, geboren zu

, Standes

Regierungs-Departement

jähriger

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

*Urkunde über die Heirath von ... mit ...  
Willkür vom 31. Dezember 1849 ...  
...  
Marselli*

*Handwritten signature at the top of the page.*

N<sup>o</sup>

# Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

N <sup>o</sup>	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
18	Braunen An. Maria	Oct. 27.
15	Brenner M. Agn.	Oct. 23
1	Dieck H. H.	Febr. 1
12	Evick M. Agn.	Sept. 19
3	fischer Maria Petrus.	Febr. 24
12	Grijs Joh. Her. Hub.	Sept. 14
19	Grundmanns Joh. Jac.	Oct. 31
13	Kaehnen Joh.	Oct. 3.
8	Kammen An. S. C. Eis.	Mai 29
26	Hart Clemens	Nov. 15
6	Klaussmann Maria Theres.	April 25
22	Kören Joh. Math.	Nov. 9
3	Klotter Joh.	Febr. 24
15	Koyn Joh. Eng.	Oct. 23
9	Kötger Joh. Pet.	Juli 7
14	Klinger M. Magd.	Oct. 16
7	Kütger Pet. Math.	Mai 26
21	Kürger Joh. Wilh.	Nov. 3
1	Käfers Joh. Mich.	Febr. 28
20	Klätters Joh. Hen.	Nov. 2
25	Klumpner An. Mary.	" 10
7	Kreutzer Maria Helena	Mai 26
5	Langerfeld Maria Anna	Nov. 28
11	Langers Hen.	Sept. 1

N <sup>o</sup>	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
11	Letten M. Cath.	Sept. 1
13	Letten M. Magd.	Oct. 3
25	Lohr Pet. Joh.	Nov. 10.
19	Malzkorn An. Gertr.	Oct. 31
24	Man An. Mar.	Nov. 10
17	Mathes Joh. Pet.	Oct. 25
8	Meisen Pet. Henr.	Mai. 29
27	Mertens Pet. Andr.	Nov. 17
16	Mülders Pet. Math.	Oct. 24
1	Müllers Cath. Marg.	Febr. 1
21	Müles Maria Jac.	Nov. 3.
4	Ohlen M. Elis.	Febr. 24
20	Paulsen An. Christ	Nov. 2
6	Pickmann Henr.	April 25
2	Pickelin An. Marg.	Febr. 10
24	Pickelin Joh. Herrn.	Nov. 10
10	Rademacher Jda	Juli 27
14	Rodges C. W.	Oct. 16
23	Runkholz Sib. Christ.	Nov. 9.
5	Schmittz Pet. Lorenz.	März 28
26	Schulmeister M. Cath.	Nov. 15
10	Schröder Joh. Math.	Juli 27
18	Schröder Joh. Jac.	Oct. 27
9	Speck Cath.	Juli 7
22	Tambow M. Magd.	Nov. 9
16	Theison M. Magd.	Oct. 24

№	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
23	Thraissen Pet. Theres.	Nov. 9
2	Dozt Joh. Hen	febr. 10
27	Wegen M. Agn.	Nov. 17
17	Wittges Mari. Theres.	Oct. 25